



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2160-024554

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Mitspracherecht von Männern bei Schwangerschaftsabbrüchen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, ein Mitspracherecht trage dazu bei, die Partnerschaft zwischen den Geschlechtern zu stärken und sicherzustellen, dass Entscheidungen im Sinne beider Beteiligten getroffen würden. Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch solle in einer respektvollen und unterstützenden Weise getroffen werden, bei der die konkreten Umstände Berücksichtigung finden. Auf diese Weise werde dadurch insbesondere eine Möglichkeit für Männer geschaffen, eine ungewollte Vaterschaft und eine daraus folgende finanzielle Inanspruchnahme verhindern zu können. Hierfür sollten alle geltenden und relevanten Gesetze und Richtlinien entsprechend überarbeitet und angepasst werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 81 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 84 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Sollte sich eine schwangere Frau dafür entscheiden, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, so ist dieser innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis straffrei, wenn die Frau ihn verlangt, der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird und die Schwangere sich drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lässt (§ 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches). Diese sogenannte Beratungsregelung folgt der Erkenntnis, dass ungeborenes menschliches Leben nur mit der Frau und nicht gegen sie geschützt werden kann.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Letztentscheidung, ob ein Schwangerschaftsabbruch erfolgen oder die Schwangerschaft fortgeführt werden soll, somit bei der Frau liegt.

Aus diesem Grund räumt das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) einem Mann, der anzeigt, Erzeuger eines ungeborenen Kindes zu sein, keinen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung der Frau für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ein. Hintergrund für diese Regelung ist, dass eine Frau weder gezwungen werden kann beziehungsweise darf, eine Schwangerschaft auszutragen, noch einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Die Schwangere trägt damit die Letztverantwortung für diese Entscheidung.

Der Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass es dem Erzeuger gleichwohl möglich ist, an der Schwangerschaftskonfliktberatung teilzunehmen, sofern das hierfür erforderliche Einverständnis der Schwangeren vorliegt (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 SchKG).

Zudem bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung umfangreiche Informations- und Hilfsangebote an, um Männer in ihrer jeweiligen Situation und bei etwaigen Belastungen bestmöglich zu unterstützen. Diese sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://www.familienplanung.de>.

Darüber hinaus haben Männer ebenso wie Frauen einen Anspruch auf Beratung (§ 2 Absatz 1 SchKG). Hierfür stehen ihnen die über 1.600 Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland zur Verfügung, die anonym und kostenlos in allen Belangen einer Schwangerschaft beraten.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung von Belangen der von einem Schwangerschaftsabbruch betroffenen Männer für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.